

Stadtamt Laakirchen

4663 Laakirchen Rathausplatz 1 Telefon (07613) **8644**-0 Fax-DW 42

Besuchen Sie uns im Internet unter www.laakirchen.at



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Abteilung Finanzabteilung

Sachbearbeiter Christian Grafinger

Telefon (07613) 8644-232

Telefax (07613) 8644-42

e-Mail grafinger@laakirchen.ooe.gv.at



Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laakirchen hat in der Sitzung am 22. September 2020 die Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Laakirchen neu beschlossen.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Laakirchen (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

- 1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 13,62 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.043,00 (entspricht 150m²).
- 2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Kellerstüberl, Waschküchen, Saunen, Fitnessräume, Hallenbäder und Wintergärten werden der Bemessungsgrundlage zugerechnet. Garagen im Hausverband nur dann, wenn ein Wasserlauf vorhanden ist.

Terrassen oder angebaute Balkone, Loggias, Technik- und Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Technikräume mit Wasserauslauf werden mit 50 % der Bemessungsgrundlage berechnet. Schwimmbäder im Freien werden nur bei einer Wasserfläche von mehr als 35 m² in die Berechnung aufgenommen. Bei der Berechnung einzelner oder von mehreren zusammenhängenden Räumen werden die Außenmaße herangezogen. Mauern werden nur bis zu einer Stärke von 50 cm berechnet.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit sie im Einheitswertbescheid als solche bezeichnet sind, sind jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Werden nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, gelten obenstehende Regelungen.

- b) Abweichend von lit. a) beträgt die Bemessungsgrundlage bei Betrieben (Unternehmungen) im Sinne der Gewerbeordnung
 - 50 von Hundert der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für die bebaute Fläche von 151,00 bis 300,00 m²
 - 40 von Hundert der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für die bebaute Fläche von 301.00 bis 600.00 m²
 - 30 von Hundert der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für die bebaute Fläche von 601,00 bis 1.000,00 m² und
 - 20 von Hundert der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für die bebaute Fläche über 1.001,00 bis 1.500,00 m² und
 - 10 von Hundert der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für die bebaute Fläche über 1.500,00 m², sofern es sich nicht um Wohnräume handelt.

- c) Die Bemessungsgrundlage für Schrebergartengrundstücke sofern diese Grundstücke als solche im Bebauungsplan ausgewiesen sind, beträgt 25 von Hundert der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Bemessungsgrundlage.
- d) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten
- 3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch wobei der Abbruch innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Neubaus zu erfolgen hat, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- Diese verbrauchsabhängige Gebühr beträgt € 1,59 pro Kubikmeter der aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
- 3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in folgender Höhe zu entrichten: 3 m³ € 1,10

20 m³ € 2,75
50 m³ € 5,50
80 m³ € 6,05
100 m³ € 7,92
Funkwasserzähler € 2,00
Verbundwasserzähler € 15,00

- 4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse (Personenanzahl) im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 5) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so wird dieser ausgebaut und geprüft. Die Kosten dieser Überprüfung hat bei unrichtiger Messung der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, bei richtiger Messung die- bzw. derjenige zu tragen, die bzw. der Zweifel an der Richtigkeit der Messung geäußert, bzw. die Überprüfung des Wasserzählers verlangt hat.
- 6) Soweit Wasserzähler aus technischen Gründen (insbesondere bei Baustellen) nicht eingebaut werden können, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für unbebaute Grundstücke pro Monat € 1,50 und für Grundstücke mit Baustelle € 0,03 pro m² und Monat. Bei Wohngebäuden berechnet sich die Wassergebührenpauschale nach einem Wasserverbrauch von 50 m³ pro gemeldeter Person.

Die Höhe bzw. der Tarif der Wasseranschlussgebühren, der Wassergebühren und der Zählergebühr wird vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass dieser mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit hat.

§ 5

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- 2) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit Beginn der Umbauarbeiten bzw. mit der Änderung des Verwendungszweckes.
- 3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Beginn der Umbauarbeiten bzw. Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Arbeiten durch die Abgabenbehörde.
- 4) Die Wasser- und Zählergebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Der Vierteljahresbeitrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Die Ermittlung des Wasserverbrauchs erfolgt in der Regel einmal im Jahr durch Ablesung des Wasserzählers. Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und der endgültig zu zahlenden Wasserbezugsgebühr erfolgt mit Fälligkeit 15. November jeden Jahres.
- 5) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wassergebührenpauschale gemäß § 3 Abs. 6 entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses folgt.

§ 6

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Fritz Feichtinger

- Angeschlagen am:
- Abgenommen am: